



EIDGENÖSSISCHER  
**JODLER - VERBAND**  
GEGRÜNDET 1910

**Richtlinien  
des  
Zentralvorstandes EJV  
für den Vollzug von  
Vereinsfusionen**

**Bei der Zusammenlegung zweier Jodlerklubs ist nach den vom Zentralvorstand aufgestellten Richtlinien vorzugehen.**

1. Bei einer Fusion werden die Daten des älteren Klubs übernommen.
2. Eine Teilnahme an einem Eidg. Jodlerfest ist nur möglich, wenn sich mindestens einer der fusionierenden Klubs am Unterverbands Jodlerfest qualifiziert hat (erreichen der Klasse 1 oder 2). Die Anmeldung hat unter dem Namen der qualifizierten Gruppe zu erfolgen. Die aus dem aufgelösten, in den anderen Klub übergetretenen Mitglieder können selbstverständlich mitwirken.
3. Der Auftritt in gemischten Trachten ist ebenfalls möglich. Der Artikel 5 der technischen Regulative besagt, dass der Auftritt in korrekter Tracht zu erfolgen hat, wobei Frauen in Männertracht nicht zugelassen werden. Ein Hinweis, dass in einheitlicher Tracht aufzutreten ist, enthalten weder die Statuten, die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten noch die technischen Regulative.

Die obigen Richtlinien wurden an der Sitzung vom 18. August 2001 in Dübendorf besprochen und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

6060 Sarnen,  
4435 Niederdorf, den 18. August 2001

EIDGENÖSSISCHER JODLERVERBAND

Der Zentralpräsident: sign. Peter Portmarin

Der Generalsekretär: sign. Paul Rudin